

# **Richtlinie des ANDHERI HILFE e.V. zur Prävention und Bekämpfung von Korruption**

## **A Grundsätzliches zu Korruption**

Ziel dieser Richtlinie ist es, dazu beizutragen, Korruption, d.h. den Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil vorzubeugen bzw. zu bekämpfen.

### **1 Geltungsbereich**

Die in dieser Richtlinie dargelegten Prinzipien, Regeln und Verfahrensweisen gelten für den ANDHERI HILFE e.V.. Die Mitarbeitenden und Gremienmitglieder des ANDHERI HILFE e.V. sind auf die Einhaltung dieser Richtlinie verpflichtet. Der ANDHERI HILFE e.V. soll darauf hinwirken, dass auch die Partnerorganisationen Grundsätze zur Prävention und Bekämpfung von Korruption beachten.

### **2 Formen von Korruption**

Korruption in jeder Form, ob direkt oder indirekt, ist verboten.

#### **2.1 Fordern, Annehmen und Gewähren von Geschenken und sonstigen Zuwendungen**

##### **2.1.1 Geldgeschenke und finanzielle Vorteile**

Das Annehmen und Gewähren von Geldgeschenken oder sonstigen finanziellen Vorteilen ist ausnahmslos untersagt. Personen oder Firmen, die Geldgeschenke anbieten, sind der/dem Vorgesetzten oder der Ombudsperson zu melden.

##### **2.1.2 Sachgeschenke**

Das Annehmen und Gewähren von Sachgeschenken ist nur erlaubt, wenn deren Wert insgesamt 30 Euro pro Jahr und Geschäftspartner\_in nicht übersteigt. Eine mit der Zuwendung verbundene Beeinflussung von Entscheidungen muss in jedem Fall ausgeschlossen sein. In Zweifelsfällen ist der/die Vorgesetzte vorab zu informieren. Es wird den Mitarbeitenden empfohlen, angenommene Sachgeschenke in eine Liste bei dem/der Vorgesetzten einzutragen.

##### **2.1.3 Bewirtungen**

Gelegentliche Einladungen zur Bewirtungen im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit dürfen in angemessenem Rahmen angenommen werden.

##### **2.1.4 Veranstaltungen**

Die Teilnahme an einem Rahmenprogramm in Zusammenhang mit Arbeitstagungen, Fachveranstaltungen, Kongressen und Schulungen ist zulässig. Vor Annahme sonstiger Einladungen, z.B. zu kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, ist stets die Zustimmung der/des Vorgesetzten einzuholen.

## **2.2. Interessenskonflikte**

Persönliche Vorteile dürfen die Entscheidungen von Mitarbeitenden und Gremienmitgliedern nicht beeinflussen. Um Interessenskonflikte zu vermeiden, ist Dienstliches von Privatem zu trennen. Potentielle Interessenskonflikte sind offenzulegen.

## **B Meldung von Korruptionsverdachtsfällen**

Sollte jemand Beschwerden betreffend unsere Arbeit oder unser Auftreten haben, meldet die Person sich bei einem Vorstandsmitglied. Hinweise und Anfragen zu unethischem Verhalten oder Korruptionsverdachtsfällen sind an die Ombudsperson zu richten: [ombudsperson@andheri-hilfe.de](mailto:ombudsperson@andheri-hilfe.de). Sie werden vertraulich und zeitnah von der Ombudsperson bearbeitet.

## **C Prüfung von Korruptionsverdachtsfällen**

### **1 Zielsetzung**

Die Prüfung jedes Korruptionsverdachts hat folgende Zielsetzungen:

- Prüfung, ob tatsächlich ein Korruptionsfall vorliegt
- Prüfung des Vorfalls und der Auswirkungen
- Analyse, wie es zu einem solchen Korruptionsfall kommen konnte
- Entscheidung, ob organisatorische, disziplinarische und/oder strafrechtliche Maßnahmen veranlasst werden sollen
- Planung, durch welche Maßnahmen ähnliche Fälle in Zukunft verhindert werden können

### **2 Grundlegende Prinzipien**

- Bis zum Beweis gilt der/die Verdächtige als unschuldig.
- Alle Korruptionsverdachtsfälle werden zeitnah untersucht.
- Jeder begründete Verdachtsfall wird zeitnah einer umfassenden Prüfung unterzogen.
- Alle Verdächtigten und Geschädigten haben das Recht, sich vor Abschluss der Prüfung zu äußern und ihren Standpunkt darzulegen.
- Mit anvertrauten sensiblen Daten und Informationen wird vertraulich umgegangen. Der Schutz persönlicher Daten wird gewährleistet.
- Alle Meldungen werden vertraulich behandelt, sofern es nach geltendem deutschen Recht erlaubt ist. Niemand wird wegen der Weitergabe von Informationen, die sich auf Zuwiderhandlungen im Sinne dieser Richtlinie beziehen, benachteiligt.

### **3 Meldung von Korruptionsverdachtsfällen und Prüfverfahren**

Bei zureichenden, tatsächlichen Anhaltspunkten für Korruption ist umgehend eine Untersuchung einzuleiten. Die Mitarbeitenden und Gremienmitglieder des ANDHERI HILFE e.V. sind verpflichtet, ernstzunehmende Hinweise oder einen begründeten Verdacht auf Korruption oder betrügerisches Verhalten gemäß den Verfahrensregeln zu melden.

Die mit der operativen Leitung betraute Person kann dem zuständigen Gremium (z.B. Vorstand, Aufsichtsrat, Vorstand Partnerorganisation) empfehlen, die verdächtige Person für den Zeitraum der Prüfung von der Zusammenarbeit mit den betroffenen Stellen zu entbinden.

### **4 Sanktionen**

Die mit der Prüfung betraute Person empfiehlt der Ombudsperson – und diese dem Aufsichtsrat/dem Vorstand - die aus dem Korruptionsfall zu ziehenden Konsequenzen. Zu möglichen Sanktionen kann ein Rechtsbeistand konsultiert werden.

Mögliche Sanktionen reichen bei Gremienmitgliedern bis zur Abberufung durch die Mitgliederversammlung und bei Angestellten des ANDHERI HILFE e.V. von einer Abmahnung bis zu einer Entlassung. Weitere rechtliche Schritte können in Erwägung gezogen werden.

Mögliche Sanktionen gegenüber Partnerorganisationen können eine (zeitweilige) Einstellung der Zusammenarbeit sowie eine Rückforderung von Projektgeldern sein. Auch rechtliche Schritte und/oder die Information der zuständigen Behörden im Partnerland sowie anderer Geldgebenden dieser Organisation können in Erwägung gezogen werden.

Entstandener Schaden ist grundsätzlich – ggf. im Rahmen von zivilrechtlichen Maßnahmen – von den jeweils Verantwortlichen zurückzufordern.

Die mit der Prüfung betraute Person gibt zudem Empfehlungen, durch welche Maßnahmen zukünftig ähnliche Korruptionsfälle vermieden werden können.

### **5 Information externer Stellen**

Die mit der Prüfung betraute Person empfiehlt der Ombudsperson, wann welche externen Stellen über den Korruptionsfall informiert werden sollten.

Dies können u. a. Straf-, Finanz- und Entwicklungszusammenarbeitsbehörden in den Partnerländern sein, ebenso andere Nichtregierungsorganisationen, die in Kooperation mit der Partnerorganisation stehen; ebenso das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und andere Geldgebende.

Auch eine Information der Öffentlichkeit kann in Betracht gezogen werden.

## **6 Jahresbericht über Korruptions-(verdachts)fälle**

In einem Jahresbericht informiert die Ombudsperson den Aufsichtsrat, den Vorstand und die Mitgliederversammlung über die behandelten Korruptions-(verdachts)fälle.

## **7 Umsetzung**

### **7.1 Schulungen für Mitarbeitende**

Die Mitarbeitenden des ANDHERI HILFE e.V. werden zu den Inhalten dieser Richtlinie geschult. Die Partnerorganisationen werden dazu angehalten auch ihre Mitarbeitenden hinsichtlich Prävention und Bekämpfung von Korruption zu schulen.

### **7.2 Überprüfung der Umsetzung**

#### **7.2.1 ANDHERI HILFE e.V.**

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über die Umsetzung der Richtlinie.

#### **7.2.2 Partnerorganisationen**

Bei den Besuchen informieren sich die Mitarbeitenden des ANDHERI HILFE e.V. und die Projektkoordinatoren über die Maßnahmen der Partnerorganisationen zur Korruptionsbekämpfung und dokumentieren die Ergebnisse in ihren Besuchsberichten. Im Falle von festgestellten Unregelmäßigkeiten oder eines begründeten Anfangsverdachts ist zu verfahren entsprechend der Verfahrensregeln zur Bearbeitung eines Korruptionsverdachtsfalles .

Von Vorstand vorgelegt und vom Aufsichtsrat genehmigt am 14. Mai 2024.